



➔ **Anlagenreferat**

«Postalische_Adresse»

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler
Tel.: +43 (3612) 2801-230
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-238662/2026-6

Gröbming, am 27.08.2026

Ggst.: Marktgemeinde Öblarn, 8960 Öblarn, Nr. 47, Verrohrung des
Bichlergrabens bei flkm 0,85 auf Gst. Nr. 489/3, KG 67212
Sonnberg, Marktgemeinde Öblarn, wasserrechtliches Verfahren

Kundmachung

Mit Eingabe vom 20.07.2026 hat das Technische Büro Kraml – Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, DDI Julia Kraml, Pfarrgasse 2, 8970 Schladming, im Namen und Auftrag der Marktgemeinde Öblarn, 8960 Öblarn Nr. 47, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Querung des „Bichlergrabens“ bei flkm 0,85 und flkm 1,115 durch die Errichtung und den Betrieb einer Verrohrung des Gewässers im Bereich Querung West mit zwei Rohren DN 600 und die Verrohrung des Gewässers im Bereich Querung Ost mittels Rohrdurchlass DN 1000 auf den Grundstücken Nr. 489/3, 398/7, 516/3, 516/5, 519/2, 736/1 und 520/6, alle KG 67212 Sonnberg, Marktgemeinde Öblarn, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 88/2025, und der §§ 12a, 13, 38, 98, 102, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl Nr. 215/1959 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 08.09.2026, mit Beginn um 09:00 Uhr,

und Treffpunkt im **Gemeindeamt der Marktgemeinde Öblarn, 8960 Öblarn Nr. 47,** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Mag. Astrid Bergler

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 88/2025, und die verfügten besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Astrid Bergler

(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Politischen Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, zur allgemeinen Einsicht auf.